



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. Januar 2026

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	29	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	30
15 Öffentliche Bekanntmachung Wasserrechtsantrag der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH	29	17 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszu- stellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	30
16 Öffentliche Bekanntmachung Wasserschutzgebietsänderung der Stadtnetze Münster GmbH	30		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

15 Öffentliche Bekanntmachung Wasserrechtsantrag der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH

Die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH hat bei mir gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) die Bewilligung folgenden Rechts beantragt:

Zutageförderung von Grundwasser im Wassergewinnungsgebiet Reken-Melchenberg in einer Menge von maximal

450 m³/h
8.600 m³/d
1.750.000 m³/a

aus den insgesamt 6 Tiefbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Groß-Reken, Flur 13, Flurstück 159, 582 und 517.

Das Wasser soll nach Aufbereitung zu Trinkwasser im Wasserwerk Reken-Melchenberg zur öffentlichen Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet Reken dienen.

Die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH betreibt bereits seit 1968 das Wasserwerk Reken-Melchenberg auf dem Gebiet der Gemeinde Reken. Die zuletzt erteilte wasserrechtliche Bewilligung des Regierungspräsidenten Münster vom 11.09.1997 zur Grundwasserentnahme in einer Menge von bis zu 450 m³/h, 8.600 m³/d und 1.750.000 m³/a ist bis zum 30.06.2027 befristet.

Das Verfahren wird gemäß den Bestimmungen des WHG durchgeführt.

Auf § 106 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Neubekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Die Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) für das beabsichtigte Vorha-

ben, aus denen sich Art und Umfang ergeben, sowie ein Merkblatt für Beteiligte in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren liegen während eines Monats, und zwar vom

02. März 2026 bis 02. April 2026

bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster, Raum N 5028 (Ansprechpartner: Herr Klünker)

bei der Gemeindeverwaltung Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Raum 1.05 (Ansprechpartnerin: Frau Kemper)

während der Dienststunden

Mo.- Di 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsicht für jede Person aus. Für die Einsichtnahme ist eine telefonische Terminabsprache unter Tel. 0251-4113063 (Herr Klünker) oder Tel. 02864 / 944 - 105 (Frau Kemper) erforderlich.

Die Auslegungsunterlagen im PDF-Format können auch auf der Internetseite von Beteiligung NRW unter der Adresse <https://beteiligung.nrw.de/portal/brms/beteiligung/themen/1021427>

eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beantragte Gewässerbenutzung (Bewilligung der Grundwasserentnahme) kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

17. April 2026

- a) bei der Gemeinde Reken,
- b) bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9 in 48147 Münster, Zimmer N 5028

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke)

derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen. Außerdem soll die Nutzungsart der Grundstücke sowie ggf. die Art der Wassernutzung (Brunnen, Viehtränken, Gewässer, möglichst mit Wasserständen) angegeben werden.

Verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 106 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen.

Über die beantragte Bewilligung und die erhobenen Einwendungen wird gemäß §§ 67 und 68 VwVfG NRW nach mündlicher Verhandlung mit den Beteiligten entschieden. Zu diesem Termin werden die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich geladen. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in der mündlichen Verhandlung kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung und die Einwendungen ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der den Beteiligten zugestellt wird.

Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so werden die Beteiligten hiervon benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Zustellungen oder Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Verhandlungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Münster, den 13.01.2026

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.18.01-351/2025.0001
Im Auftrag
gez. Klünker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 29-30

16 Öffentliche Bekanntmachung Wasserschutzgebietsänderung der Stadtnetze Münster GmbH

Die Stadtnetze Münster GmbH beabsichtigen die räumliche Abgrenzung der Schutzzonen I und II der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerks Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH

(Wasserschutzgebietsverordnung „Hohe Ward“) zu ändern. Sollte Ihr Grundstück in dem betroffenen Gebiet des Wasserschutzgebiets liegen haben Sie die Möglichkeit Einwände gegen die Maßnahme vorzubringen.

Die Planunterlagen für das beabsichtigte Vorhaben, aus denen sich Art und Umfang ergeben, liegen während eines Monats, und zwar vom

02. Februar 2026 bis 02. März 2026

bei der **Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster**, Raum N 5028

während der üblichen Dienststunden

zur Einsicht für jede Person aus. Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache unter Tel. 0251/411-3063 (Herr Klünker) oder 0251/411-1395 (Herr Willekenken) erforderlich.

Einwendungen gegen die beantragte Wasserschutzgebietsaufhebung kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

17. März 2026

a) bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9 in 48147 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen. Außerdem soll die Nutzungsart der Grundstücke sowie ggf. die Art der Wassernutzung (Brunnen, Viehtränken, Gewässer, möglichst mit Wasserständen) angegeben werden.

Erhobene Einwendungen nach der o. g. Frist, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 106 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Verhandlungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Münster, den 19.01.2026

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.19.03-197/2025.0001
Im Auftrag
gez. Tim Klünker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 30

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

17 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Herrn Ferhun Sani
zuletzt wohnhaft Ziegelstr. 3, 46117 Oberhausen,
kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Steinfurt vom 16.12.2025 – Aktenzeichen ZA 1.2-22.57.02.60-42/2025 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Kreispolizeibehörde Steinfurt abzuholen.

Anschrift:

Kreispolizeibehörde Steinfurt
Direktion Zentrale Aufgaben

Frau Wierling/ Frau Konermann
Liedekerker Str. 70
48565 Steinfurt

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.01.2026

Im Auftrag
gez. KOlin Wierling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 30

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster